

# 24. Schweiz. Militärradfahrertage in Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704076>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärpensionskommission bewilligt, die Differenz von Fr. 1820.40 hätte die Versicherungskasse der eidg. Beamten zu tragen.

Tambourinstruktor Sch. hatte sich beim Eidg. Finanzdepartement umsonst bemüht, die Herabsetzung rückgängig zu machen, obwohl er sich darauf stützte, daß gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1936 die Leistungen der Militärversicherung weder abgetreten, betriebsrechtlich beschlagnahmt, noch mit einer Steuer belegt werden dürfen. Die Eidg. Finanzverwaltung verteidigte sich denn auch damit, daß dem Sch. an der Leistung der Militärversicherung gar nichts reduziert worden sei. Da Sch. aber auf Grund der Kassenstatuten auch Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente von Fr. 4970.40 habe, so sei ihm hiervon der Fr. 2400.— übersteigende Betrag im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses zu kürzen, d. h. um 15 %.

Der verwaltungsrechtlichen Beschwerde des Sch. beim *Bundesgericht* war kein besserer Erfolg beschieden, indem die Kammer für Verwaltungs- und Beamtenachen die Beschwerde am 14. Juli d. J. abgewiesen hat. Der Rekurrent hatte nur die Verkürzung der Militärversicherung geltend gemacht, was aber tatsächlich gar nicht zutraf, da jene von der Kürzung nicht betroffen wurde. Laut Art. 61 Beamtengesetz ist das Bundesgericht aber nicht an die Begründung, sondern nur an die Rechtsbegehren einer Partei gebunden, weshalb es von Amtes wegen die weitere Prüfung vornahm, ob etwa sonst in bundesrechtswidriger Weise eine Kürzung der Rente stattgefunden habe. Das Resultat ergab aber, daß die Kürzung vollkommen rechtmäßig erfolgt war. Nach Art. 13 der Kassastatuten deckt die eidg. Versicherungskasse nur einen allfälligen Ausfall der Gesamtleistung der Militärversicherung gegenüber ihrer eigenen statutarischen Leistung. Die Berechnung der Kürzung von monatlich Fr. 151.70 war daher korrekt, da sie nur diese nominelle Rente dem Abbau unterworfen hat, nicht aber die Militärversicherungsrente. Der Bundesratsbeschluß selbst, und das Finanzprogramm enthalten keine Angaben darüber, wie die Kürzung vorzunehmen sei, wenn die Bezüge eines Versicherten sich wie bei Sch. aus Leistungen der Versicherungskasse und der Militärversicherung (oder Suval) zusammensetzen. Art. 3, Abs. 2, des BRB. lautet: «Die Kürzung der Gesamtleistung (Summe der Leistungen der Militärversicherung und der Suval, der Zuschüsse nach Beamtenerordnung, der Unterstützungen und der Renten der Personalversicherungskasse) darf in keinem Fall mehr betragen, als wenn die Ansprüche einer Personalversicherungskasse des Bundes in Frage kamen.» Dieser Grundsatz, also der Kürzung auf der Gesamtleistung, entspricht dem Gedanken, der allgemein im Beamtensrecht des Bundes zum Ausdruck kommt, nämlich daß der Beamte bei Ansprüchen an mehrere Fürsorgeeinrichtungen zwar Anspruch auf die höhere Leistung haben soll, aber nicht etwa auf mehr. Art. 3, Abs. 3 BRB. will für die Bezüge von Militärversicherungsleistungen keine Ausnahmestellung hiervon machen, wenn er erklärt: «Leistungen der Militärversicherung und der Suval bleiben von der Kürzung unberührt.» Damit will er lediglich den Grundsatz des Art. 15 Militärversicherungsgesetz wahren, der vorliegenden Falles gar nicht verletzt ist. Auf Grund dieser materiellen Abweisung hatte die Beamtensammer die Einrede der Verjährung nicht mehr zu prüfen. Gemäß Art. 17 der Statuten der eidg. Versicherungskasse sind Klagen nämlich binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruches dem Gerichte einzureichen, ansonst der Anspruch verwirkt. - -esk- -

## 24. Schweiz. Militärradfahrttage in Luzern

8./9. Oktober 1938.

Der Festführer ist erschienen. Er präsentiert sich als wohlgelegenes Werk von 36 Seiten, enthaltend alles Wissenswerte über die große militärsportliche Veranstaltung. Der Festführer wird Interessenten auf Verlangen kostenlos zugestellt, Adresse: 24. Schweiz. Militärradfahrttage, Postfach Luzern. — Zum Aushang gelangt ist auch das offizielle Plakat, das in den bei der Meisterschaft durchfahrenen Gemeinden des Kantons Luzern angeschlagen wird, und die Daten und Zeiten der verschiedenen Veranstaltungen, als: Patrouillenfahren, Meisterschaft, Gewehr-, Pistolen- und Revolverschießen enthält und auf die große gemütliche Unterhaltung vom Samstagabend, 8. Oktober, im Kunst- und Kongreßhaus aufmerksam macht, wobei das Musikkorps des Verbandes Schweiz. Spielunteroffiziere und bestbekannte Kunstradfahrer mitwirken.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Gabentempel zugewendet worden. Für das Patrouillenfahren gelangen nebst 30 Weinkannen 70 Becher, alle graviert, zur Abgabe und für die Meisterschaft sind 160 Plaketten, teilweise mit eingraviertem Rang, massiv Bronze, sowie Naturalpreise bereitgestellt. Im Schießen

endlich können Kranzabzeichen und Naturalpreise erworben werden.

Die Radfahrertage, als Abschluß der diesjährigen Radfahrersaison, werden geeignet sein, Zeugnis abzulegen für das Können, aber auch für den guten Geist unserer Stahlroßreiter.  
A. A.

### Adj.-Uof. W. Keller,

dem Chefbuchhalter des Zeughauses in Zürich,  
zum Abschied.

Dem Lande dient' er vier Jahrzehnt  
in vorbildsamer Treue  
und lang er nicht nach Ruh sich sehnt,  
wirkt alle Tag aufs neue.

Sein Leitwort hieß Genauigkeit  
in groß und kleinen Dingen,  
er weiß, daß so mit Sicherheit  
die Arbeit muß gelingen.

Nie ließ er nach in seinem Drang  
das Beste stets zu leisten,  
kein Tagewerk war ihm zu lang,  
die Kräfte nie entgleisten.

Manch tausend Mann hat er gekannt  
die in das Zeughaus kamen,  
sich an dem wackern Adjutant  
ein leuchtend Beispiel nahmen.

Und da er sich nun zieht zurück  
zum Ruhestand in Ehren,  
wünscht ihm Soldatenvolk viel Glück,  
daß lang er möge wahren. —

Albert Ott.

## Militärisches Allerlei

Das große *Arbeitsbeschaffungsprogramm* in der Höhe von 415 Millionen Franken war für die Herbstsession der eidgenössischen Räte noch nicht genügend vorbereitet, weshalb ein erster dringlicher Teil im Betrage von 70 Millionen vorgelegt wurde, um die teilweise Durchführung des Programms für die *Erweiterung der Landesverteidigung* bereits im Jahre 1939 zu ermöglichen. Die militärischen Kredite, die vom Bundesrat verlangt wurden, waren folgende: für Verstärkung der Bewaffnung 1 Million, für den Ausbau der Fliegerwaffe 4,7 Millionen, für den Ausbau von Befestigungsanlagen 2,3 Millionen, Schaffung von Munitionsreserven 500,000 Franken, Ergänzung des Korpsmaterials 1,9 Millionen, Maßnahmen zur Sicherstellung des Bahnbetriebes und Telephonverkehrs 500,000 Franken, militärisch notwendige Gebäude und Einrichtungen 800,000 Franken, militärische Bauten 3,6 Millionen. Zu diesen 15,3 Millionen für militärische Wehrebereitschaft treten für die Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern 10 Millionen. Die Vorlage, die auch 35 Millionen für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung vorsah, wurde im Nationalrat mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheißen.

★

Am Jahrestag der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in Burgdorf äußerte sich *Bundesrat Minger* u. a. auch zu den militärischen Problemen der Gegenwart. Er stellte fest, daß in den letzten fünf Jahren für die Landesverteidigung 605 Millionen Franken bewilligt worden seien, wozu noch die ordentlichen Kredite des Militärbudgets (1939: 140 Millionen) traten. Er warnte vor allzu weitgehenden Forderungen und wies darauf hin, daß Landesverteidigungskommission und Bundesrat, denen die Aufgaben der Armee bekannt sind und die die Verantwortung zu tragen haben, Vertrauen beanspruchen dürfen. Einen «Friedensgeneral» lehnte Bundesrat Minger als für unsere Armee untragbar und unnötig ab. Im Bedarfsfalle sei der General bald gefunden und die Umstellung der Armee vom Friedens- auf den Kriegsbetrieb werde sich reibungslos vollziehen. Der kritische Moment für unsere Armee, der Uebergang von der alten zur neuen Truppenordnung, sei nunmehr überwunden und der neue Grenzschutzapparat sei an den diesjährigen Wiederholungskursen eingespielt worden. Bereits verfügen wir auch über eine große Zahl ausgebauter Befestigungsanlagen. Die Widerstandskraft der Armee habe gewaltig zugenommen und sie werde weiter wachsen, weil die Aufrüstung noch nicht beendet sei. Vom Standpunkt der militärischen Landesverteidigung aus können wir der Zukunft ruhig entgegenblicken.

★